



# Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV)

## Änderung vom ...

---

Das eidgenössische Departement des Innern (EDI)  
verordnet:

I

Die Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016<sup>1</sup> betreffend die Information über Lebensmittel wird wie folgt geändert:

*Art. 3 Abs. 1 Bst. j<sup>bis</sup>*

<sup>1</sup> Lebensmittel müssen zum Zeitpunkt der Abgabe an die Konsumentinnen und Konsumenten mit folgenden Angaben versehen sein (obligatorische Angaben):

j<sup>bis</sup>. gegebenenfalls einem Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV;

*Art. 4 Abs. 6*

<sup>6</sup> Im Hauptsichtfeld muss der Hinweis nach Artikel 36 Absatz 1 Buchstaben j und k LGV erscheinen.

*Art. 16*            Angabe des Herkunftslandes von Zutaten

<sup>1</sup> Das Herkunftsland eines Ausgangsproduktes nach Artikel 15 Absatz 2, das als Zutat zur Herstellung eines Lebensmittels verwendet wird, ist anzugeben, wenn:

- der Anteil dieser Zutat am Enderzeugnis 50 Massenprozent oder mehr beträgt; und
- das Herkunftsland dieser Zutat nicht mit dem Produktionsland des Lebensmittels identisch ist.

<sup>2</sup> In Abweichung von Absatz 1 Buchstabe a ist bei Lebensmitteln nach Artikel 1 VLtH, die als Zutaten verwendet werden, das Herkunftsland des Tieres bereits dann anzugeben, wenn ihr Anteil am Enderzeugnis 20 Massenprozent oder mehr beträgt.

<sup>1</sup> SR 817.022.16

<sup>3</sup> Stammt eine nach Absatz 1 zu deklarierende Zutat aus unterschiedlichen Ländern, sind alle Herkunftsländer anzugeben.

<sup>4</sup> Anstelle des Herkunftslandes kann angegeben werden:

- a. ein übergeordneter geografischer Raum wie «EU» oder «Südamerika»;
- b. «Nicht-EU»;
- c. «Nicht-Europa»;
- d. «[*Bezeichnung der Zutat*] stammt nicht aus [*Name des Produktionslandes*]» oder eine ähnliche Formulierung, die für die Konsumentinnen und Konsumenten dieselbe Bedeutung hat.

<sup>5</sup> Die Angabe der Herkunft einer Zutat erfolgt im Verzeichnis der Zutaten oder im gleichen Sichtfeld wie dieses.

*Art. 45b* Übergangsbestimmungen zur Änderung vom ...

Lebensmittel, die der Änderung vom ... nicht entsprechen, dürfen noch bis zum .... [2 Jahre] nach bisherigem Recht eingeführt, hergestellt und gekennzeichnet und noch bis zum Abbau der Bestände an Konsumentinnen und Konsumenten abgegeben werden.

II

Anhang 9 wird gemäss Beilage geändert.

III

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Eidgenössisches Departement des Innern

...

Elisabeth Baume-Schneider

*Anhang 9*

(Art. 21 Abs. 1 und 2 und 22 Abs. 4)

**Lebensmittel, die von der obligatorischen Nährwertdeklaration ausgenommen sind**

*Ziff. 20*

- 20 Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent, ausgenommen Weine nach den Artikeln 69–71 der Verordnung des EDI vom 16. Dezember 2016<sup>2</sup> über Getränke.

<sup>2</sup> SR 817.022.12